

## Rechtssache 138/84

**Eleni Spachis**  
**gegen**  
**Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

„Ernennung eines Beamten — Einstufung in die Besoldungsgruppe“

### Leitsätze

*Beamte — Einstellung — Wechsel der Laufbahn aufgrund eines Auswahlverfahrens vor der Einstellung — Einstufung in Besoldungsgruppe und Dienstaltersstufe — Anwendbare Bestimmungen — Bestimmungen über die Ernennung (Beamtenstatut, Artikel 31 Absatz 2)*

Der erfolgreiche Teilnehmer an einem Auswahlverfahren erwirbt eine Anwartschaft darauf, daß bei seiner Einstellung seine früher erworbenen beruflichen Qualifikationen im Hinblick auf eine eventuelle Anwendung des Artikels 31 Absatz 2 des Beamtenstatuts bewertet werden. Daß dieser erfolgreiche Teilnehmer aufgrund eines anderen Auswahlverfahrens zunächst zur Besetzung

eines Dienstpostens in einer anderen Laufbahn eingestellt wurde, für den diese Qualifikationen keine Bedeutung hatten, kann ihm nicht das Recht nehmen, diese im Hinblick auf seine Einstufung in Besoldungsgruppe und Dienstaltersstufe auf dem Dienstposten geltend zu machen, auf dem er schließlich ernannt wird.

### SCHLUSSANTRÄGE DES GENERALANWALTS

CARL OTTO LENZ

vom 15. Mai 1985

*Herr Präsident,  
meine Herren Richter!*

A. Die Klägerin des Verfahrens, das heute zur Debatte steht, hat erfolgreich an dem

von der Kommission durchgeführten Allgemeinen Auswahlverfahren KOM/A/301 teilgenommen und kam deshalb im August 1980 auf die vom Auswahlausschuß erstellte Eignungsliste. Sie hat weiterhin — und